

Dronabinol als Reservetherapeutikum im Rahmen der SAPV für vdek-Versicherte jetzt regelhaft erstattungsfähig: Erfahrungen des ersten Anwendungs-Halbjahres



Hach M, Hornke I, Becker S, Knopf B
Fachverband SAPV Hessen e.V., Wiesbaden

1. HINTERGRUND

Bei **Inappetenz, Wasting, Übelkeit** und **Erbrechen** ist die Wirksamkeit von **Dronabinol** im wissenschaftlichen Schrifttum gut belegt.

Diese **Rezeptursubstanz** ist lt. BtMRecht verordnungs- und verkehrsfähig. Eine regelmäßige **Erstattungsfähigkeit** für Versicherte der GKV 'en besteht allerdings nicht zweifelsfrei.

Der Einsatz im Rahmen der Palliativversorgung als Reservetherapeutikum lässt die zeitaufwändige Prozedur einer

Vorab-Genehmigung durch die Kasse aufgrund des Krankheitsverlaufes regelhaft nicht zu.

Viele der betroffenen Patienten können sich insbesondere in dieser prekären Lebenssituation die Eigenfinanzierung der Substanz mit einer privat-ärztlichen Verordnung nicht leisten.

Abhilfe in dieser Fragestellung sollte im Rahmen der Regelungen des SGB V erzielt werden.

2. VORGEHEN

Literaturbasiert wurde die **Ausgangs-Situation** medizinisch, organisatorisch und rechtlich analysiert. Ein nachfolgend entwickelter **Handlungsansatz** entstand im lösungsorientierten Diskurs auch mit Vertretern von Krankenkassen und Verbänden.

Der darauf basierende **Lösungsvorschlag** ausschließlich für die Sondersituation der zumeist notfälligen Versorgung von Patienten mit therapierefraktären Symptomen der o.g. Formenkreise in der SAPV erfolgte an den Bundesverband der Ersatzkassen.

Der erfolgreiche Dialog mit diesen Kostenträgern führte zur nachstehend dargestellten **verbindlichen Vereinbarung** zwischen dem o.g. Verband und den Leistungserbringern der SAPV.

Die **Umsetzung** der getroffenen Regelung wurde im ersten Anwendungszeitraum beobachtet.

3. REGELUNG

- Der einheitliche Prozess zur Verordnung von **Dronabinol** als **Rezepturarznei** in **ölgiger Lösung** im Rahmen der **SAPV** für die Indikationen **Inappetenz, Wasting, Übelkeit** und **Erbrechen** setzt ausschließlich die schlüssige Dokumentation der therapierefraktären Symptomlast durch den SAPV-Arzt voraus und bedarf keiner aufwändigen Prüfung vor Verordnung.
- Die bisher auch in der letzten Lebensphase geübte Praxis der zeitaufwändigen Einzelfallentscheidung konnte erfolgreich ersetzt werden, eine **bedarfsgerechte** und zeitnahe **Versorgung** der **vdek-Versicherten** Patienten ist jetzt möglich.
- Die Krankenkassen verzichteten auf eine darüber hinausgehende Einrichtung eines aufwändigen Zweitmeinungs- und Meldeverfahrens.
- Die in Deutschland derzeit verfügbaren Cannabinoid-Fertigprodukte sind hier allerdings vielfach nicht indiziert, größtenteils nicht einsetzbar und daher von dieser Regelung nicht betroffen.

4. ERGEBNISSE

Die Umsetzung dieser neuen Handhabung wurde in den ersten 6 Monaten gemeinsam beobachtet: 3 von 23 PCT's in Hessen berichteten exemplarisch über ihre Erfahrungen.

In mehreren Fällen wurde auf dieser Grundlage erfolgreich Dronabinol eingesetzt.

Es kam zu keinen Versorgungsproblemen. Bei Therapieerfolg und längerem Versorgungszeitraum in der SAPV erfolgte eine Nachverordnung von Dronabinol ohne Einschränkungen.

5. ANDERE KASSEN ?

Die Regelungen des **§2 (1a) SGB V** und die Anwendung der Grundsätze des sog. **Nikolaus-Urteil** des BVerfG (1 BvR 347/98 vom 6.12.2005) legen einen Rechtsanspruch des GKV-Versicherten in der hier umgesetzten Weise auch für diese medikamentöse Behandlung nahe. Nähere Informationen zur vorgestellten Regelung sowie einen Erfahrungsaustausch über Erfahrungen mit der Verordnung für Versicherte anderer GKV-Kassen bieten wir gerne auf Nachfrage an.

